

1940 November 25.

91

Verordnung über den Pflichtbesuch des Gottesdienstes durch die Schulpflichtige und über die Pflicht der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben in der Kirche

Auf Grund eines Beschlusses des Landesschulrates verordnet die fürstliche Regierung:

Art. 1 Alle Schüler (Volksschüler und Realschüler) haben dem vorgeschriebenen Gottesdienste ehrerbietig und andächtig beizuwohnen. Sie sind zum Besuche der Schulmesse an Unterrichtstagen, soweit die Messe mit den vorgeschriebenen Unterrichtsstunden nicht zusammenfällt, verpflichtet, ausgenommen bei starkem Schneefall, großer Kälte oder sonstiger ungünstiger Witterung. Vom Besuche der Schulmesse sind die Schüler der ersten vier Jahrgänge der Elementarschule befreit.

Art. 2 Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen gemäß Art. 113 Punkt 2 des Schulgesetzes vom 9. November 1929 Nr. 13 wird wie folgt bestimmt:

a) Der Lehrerschaft ist die Aufsicht in der Kirche übertragen mit der Maßgabe, daß Sonntags im Hauptgottesdienst und in der Schulmesse in der Regel eine Lehrperson direkt Aufsicht am Standorte der Schüler führt.

b) Ortsabwesenheit entbindet von der Pflicht der Aufsicht.

c) In Nachmittagsandachten und in der Christenlehre kann die Aufsicht auch durch den Organisten geführt werden.

Art. 3 Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 3. September 1878 Nr. 11 wird aufgehoben.

Aktenzeichen: LGBl. 1940 Nr. 19; ausgegeben am 28. November 1940.

Bemerkungen: In Kraft.

1942 Jänner 28.

92

Gesetz betreffend die Abänderung des Schulgesetzes vom 9. November 1929, LGBl. Nr. 13

Dem nachfolgenden vom Landtage in seiner Sitzung vom 20. November 1941 gefaßten Beschlusse erteile Ich Meine Zustimmung:

Art. 1 Art. 74 zweiter Absatz des Schulgesetzes vom 29. November 1929 LGBl. Nr. 13 erhält folgenden Wortlaut:

«Die Verpflichtung zum Besuche der Christenlehre besteht vom Austritt aus der Alltagsschule oder einer andern Unterrichtsanstalt bis zum erreichten 17. Altersjahre.»

Art. 2 Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Aktenzeichen: LGBl. 1942 Nr. 3; ausgegeben am 4. Februar 1942.

Bemerkungen: Außer Kraft; aufgehoben durch LGBl. 1947 Nr. 49.